



Freie Waldorfschule Freiburg-Wiehre

Schwimmbadstr. 29, D-79100 Freiburg, Tel. 0761-791731-0, Fax. 0761-7917329, info@waldorfschule-freiburg.de, www.waldorfschule-freiburg.de

Schulordnung

Stand 22. März 2017

I

Allgemeines

Die Freie Waldorfschule Freiburg-Wiehre ist der Pädagogik auf Grundlage der Anthroposophie verpflichtet. Rund 500 Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 13 besuchen derzeit die Schule. Für eine Schulgemeinschaft in dieser Größe ist es unerlässlich, dass alle Beteiligten dazu bereit sind, folgende Regeln einzuhalten:

1. Verhalten im Unterricht

Jeder Schüler ist verpflichtet, regelmäßig und pünktlich den Unterricht sowie schulinterne Vorträge, Feiern, Konzerte und Klassenspiele zu besuchen. Eine aufmerksame und zuverlässige Mitarbeit wird erwartet. Bei Nichtbeachtung folgt eine Mitteilung an die zuständigen Konferenzen.

2. Verhinderung im Krankheitsfall

Im Krankheitsfall eines Schülers ist ein Elternteil verpflichtet, am Morgen des ersten und jeden weiteren Fehltages vor Unterrichtsbeginn im Schulsekretariat anzurufen, um die Schule vom Fehlen in Kenntnis zu setzen. Sobald der Schüler wieder zur Schule kommt, hat er eine von einem Elternteil unterschriebene Entschuldigung mitzubringen. Sonderregelung für volljährige Oberstufenschüler s. „Regeln der Oberstufe“ II.

a) Sollte eine Erkrankung während der Unterrichtszeit auftreten, hat der Schüler vor dem Verlassen der Schule die Erlaubnis eines ihn unterrichtenden Lehrers einzuholen. Für eine vorzeitige Unterrichtsbefreiung ist ein Formular auszufüllen, welches von den Eltern unterschrieben, an den Klassenlehrer/ Klassenbetreuer zurückgeht.

b) Bei häufigen Krankmeldungen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

c) Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht führt zu einem Gespräch mit dem Schüler und den Eltern. Es werden die Klassenbetreuer und die zuständigen Konferenzen benachrichtigt.

3. Beurlaubungen

Beurlaubungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag mindestens zehn Tage vor dem Termin möglich. Im Nachhinein werden lediglich krankheitsbedingte Entschuldigungen und unvorhersehbare Ereignisse anerkannt.

a) Arzttermine sollten nur im Ausnahmefall in die Zeit des Unterrichts gelegt werden.

b) Urlaubsgesuche, welche sich auf Zeiten unmittelbar vor oder nach den Ferien beziehen, sollten unterbleiben.

4. Fahrzeuge

Die Parkplätze der Schule dürfen nur von den Mitarbeitern der Schule mit einer sichtbar am Fahrzeug angebrachten Erlaubnis benutzt werden. Fahrräder sind auf den dafür ausgewiesenen Flächen abzustellen.

5. Pausen

Pausen werden im Freien verbracht. Regenpausen erlauben den Verbleib im Schulgebäude, s. auch II, 4.

6. Stundenausfälle

Bei Nichterscheinen eines Lehrers nimmt die betreffende Klasse spätestens nach 10 Minuten Kontakt mit den Lehrern im Lehrerzimmer auf.

7. Unfälle – Haftung – Versicherung

Schüler sind gesetzlich beim Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband (BGV) in Karlsruhe gegen Unfallfolgen versichert; dieser Schutz greift bei Unfällen auf dem direkten Weg von und zur Schule sowie während aller Unterrichtsveranstaltungen. Schulunfälle sind unverzüglich einem Mitglied des Lehrerkollegiums oder im Sekretariat zu melden. Schüler bzw. ihre gesetzlichen Vertreter haften für von ihnen verursachte Sach- und Personenschäden in vollem Umfang. Jeder Schüler ist verpflichtet, auf sein Eigentum zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl kann eine Haftung von der Schule nicht übernommen werden. Dies gilt im Besonderen auch für Wertsachen, die in den Umkleidekabinen der Turnhalle zurückgelassen wurden. Auf dem Schulgelände gefundene Gegenstände sind im Sekretariat oder in der Hausmeisterei abzugeben und können dort abgeholt werden.

8. Ökologische Schule und menschenfreundliches Miteinander

Wir streben eine ökologische und soziale Schule an, die sich dem gesunden Leben verpflichtet fühlt. Alle Schüler sind daher mitverantwortlich für Ordnung und Sauberkeit. Die Mülltrennung ist für uns selbstverständlich. Mit den Einrichtungsgegenständen ist sachgemäß umzugehen. Mutwillig oder grob fahrlässig verursachte Schäden sind durch Eigenarbeit wieder gutzumachen, ansonsten ist angemessener Ersatz zu leisten.

Das Mitführen von Waffen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Bei Verstoß kann dies zur sofortigen Kündigung des Schulvertrages führen. Dasselbe gilt für alle Fälle von Gewaltanwendungen auch ohne Waffengebrauch. Es entscheiden Vorstand und Schulführung sowie die zuständigen Konferenzen über ein weiteres Vorgehen.

Das Kaugummikauen ist auf dem Schulgelände und während der externen Unterrichte (Gartenbau, Schwimmen) untersagt.

Auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen und Konsumieren von Alkohol und Drogen verboten. Der Handel mit Drogen aller Art führt zum sofortigen Ausschluss aus der Schule. Das Rauchen unmittelbar um das Schulgelände herum ist auf Grund der Vorbildwirkung Älterer unerwünscht.

Die Anerkennung der zuvor genannten Regeln gilt auch für schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes.

Wir verzichten auf Unterhaltungselektronik und eingeschaltete Mobilfunktelefone im Schulhaus und auf dem Schulgelände. Bei Ausflügen und Klassenfahrten können gesonderte Absprachen mit den verantwortlichen Lehrern getroffen werden.

Das Trinken von Wasser ist im Unterricht erlaubt. Alle weiteren Bedürfnisse von Schülern werden durch Absprachen mit dem Lehrer geregelt. Auch ist der Schulrat beratend mit einzubeziehen.

9. Fehlverhalten und Ordnungsmaßnahmen in der Unter- und Mittelstufe

Das Miteinander zwischen Schülern, Lehrern und Mitarbeitern der Schule ist durch Achtsamkeit und gegenseitige Anerkennung geprägt. Schulleben und Unterricht gestalten sich wohlwollend und in gegenseitigem Respekt.

Missachtung und Verstöße gegen die oben benannte Haltung haben mündliche Ermahnung und eine Verständigung mit den Sorgeberechtigten zur Folge. Bei wiederholtem Fehlverhalten erhalten Schüler ab der Mittelstufe Einträge und Verwarnungen nach dem unter II.11 genannten Verfahren.

Davon unberührt bleibt eine fristlose Kündigung des Schulvertrages aus einem wichtigen Grund.

10. Regelung zur Nutzung von Mobilfunkgeräten in der Unter- und Mittelstufe

Mobilfunkgeräte und Ähnliches (z.B. Laptops und Tablets) sind während des gesamten Schultages von 08:00 Uhr bis 17:15 Uhr auf dem gesamten Schulgelände und dem Schulgarten unsichtbar und unhörbar. Die Geräte sind ausgeschaltet oder im Flugmodus, um ein unnötig hohes Strahlenaufkommen zu vermeiden. Diese Regelung gilt auch für den Besuch der Hallenbäder beim Schwimmunterricht. Auch die gemeinsamen Wege zu und vom Hallenbad sind miteingeschlossen.

Bei Nichteinhaltung dieser Regelung wird das ausgeschaltete Gerät eingezogen und kann vom Schüler/von der Schülerin frühestens am nächsten Schultag bei demjenigen abgeholt werden, der das Gerät eingezogen hat. Der Verstoß wird in der Schülerakte vermerkt. Bei wiederholter Nichteinhaltung der Regelung muss das Gerät von einem Erziehungsberechtigten des Schülers/der Schülerin abgeholt werden.

Bei Klassenfahrten und sonstigen schulischen Unternehmungen außerhalb des Schulgeländes sind Mobilfunkgeräte und Ähnliches nicht zugelassen. Ausnahmen sind mit den betreuenden Lehrer/innen zu vereinbaren.

Lehrer/innen gebrauchen ihre Geräte ausschließlich im Lehrerzimmer. Eltern verlassen zum Telefonieren das Schulgelände.

11. Sondereinrichtungen

Für Prüfungsvorbereitungen gelten im Rahmen der Waldorfpädagogik die unter IV genannten Richtlinien und Teilnahmebedingungen.

II

Ergänzende Regeln in der Oberstufe

Die hier aufgeführten Ergänzungen präzisieren die Schulordnung. Sie sollen helfen, Missverständnisse in der Oberstufe zu vermeiden und das Miteinander zwischen Schülern und Lehrern in besonderen Situationen darzustellen.

1. Verhinderung im Krankheitsfall

Die Regeln unter Punkt 2 der allgemeinen Schulordnung gelten auch für volljährige Schüler.

Sobald ein Schüler volljährig geworden ist, muss er die Belehrung gem. § 34 Abs. 5 S. 2 – Infektionsschutzgesetz – im Sekretariat gegenzeichnen.

Lediglich volljährige Schüler mit eigenem angemeldetem Wohnsitz dürfen sich im Krankheitsfall selbst entschuldigen, wobei die Klassenbetreuer zu benachrichtigen sind und eine zuvor erteilte schriftliche Einwilligung der Eltern vorzulegen ist.

Nimmt ein Schüler im Sportunterricht in der Zeit von Schuljahresbeginn bis Weihnachten, von Weihnachten bis Ostern oder von Ostern bis zu den Sommerferien drei Mal nicht teil, verlangen die Sportlehrer die Vorlage eines ärztlichen Attests.

Fehlen im Umfang von 25 Unterrichtstagen in der Oberstufe kann die erfolgreiche Teilnahme an Prüfungsvorbereitungen bzw. die Aufnahme in die gewünschte Vorbereitungsklasse gefährden. Jeweils nach zehn und nach 20 Fehltagen erhalten die Eltern eine Benachrichtigung. Über eine Anrechnung von stundenweisem Fehlen entscheiden die zuständigen Konferenzen.

2. Abmelden bei Krankheit

Bei Krankheit ist ein entsprechendes Formular auszufüllen, das auch bei volljährigen Schülern von den Eltern abzuzeichnen und am nächsten Tag im Lehrerzimmer oder im Briefkasten der Schulverwaltung abzugeben ist.

Stellt ein Schüler fest, dass er krankheitsbedingt nicht am Nachmittagsunterricht teilnehmen kann, so hat er sich beim Lehrer persönlich abzumelden oder ihm eine entsprechende Nachricht ins Fach zu legen.

3. Klassenbücher

Die Klassenbücher werden nach dem Vormittagsunterricht im Lehrerzimmer abgegeben.

4. Aufenthalt in den Pausen

Schüler ab der 9. Klasse dürfen in der Mittagspause, Schüler ab der 10. Klasse in der großen Pause am Vormittag das Schulgelände verlassen, sofern die Eltern ihre schriftliche Einwilligung dazu gegeben haben. Schüler ab der 12. Klasse dürfen sich in den Pausen im Klassenzimmer aufhalten.

5. Epochenhefte

Die Epochenhefte werden am Ende der Epoche abgegeben.

6. Unterricht und schulische Veranstaltungen am Samstag

Samstags findet kein Unterricht statt, es können jedoch schulische Veranstaltungen stattfinden.

Mehrstündige Klausuren, die länger als der reguläre Unterricht im betreffenden Fach sind, können am Samstag geschrieben werden.

Prüfungsvorbereitende Klausuren finden in der Regel am Samstag statt.

7. Praktika und Jahresarbeiten s. gesondertes Merkblatt

8. Abschluss der Oberstufe

Die Schulzeit wird in der Waldorfschule mit Ende der 12. Klasse abgeschlossen. Zu einem erfolgreichen Abschluss der 12. Klasse gehören neben dem Besuch der regulären Unterrichtsfächer auch der künstlerische Abschluss mit Klassenspiel und Eurythmie-Aufführung sowie die Jahresarbeit. Die drei Abschlüsse sind wesentliche Bestandteile des Schulprofils der Freien Waldorfschule Freiburg-Wiehre und Voraussetzung, um für weiterführende Prüfungen wie FHR und Abitur zugelassen zu werden. Genaueres zur

Jahresarbeit ist im Merkblatt „Jahresarbeit“ beschrieben.

9. Zulassungsverfahren für Prüfungsvorbereitungsklassen

Das Zulassungsverfahren wird in einer separaten RICHTLINIE von der Oberstufen-Konferenz festgelegt. Änderungen werden spätestens zu Beginn der 11. Klasse bekannt gegeben.

10. Sondereinrichtungen

Für prüfungsvorbereitende Kurse in Klassen außerhalb des Waldorfschulabschlusses in Klasse 12 gelten die in dieser Schulordnung unter Anlage II beschriebenen Teilnahmebedingungen.

11. Regelung zur Nutzung von Mobilfunkgeräten in der Oberstufe

Mobilfunkgeräte, Smartphones und Tablets sind während des gesamten Schultages von 08:00 Uhr bis 17:15 Uhr auf dem gesamten Schulgelände unsichtbar und unhörbar.

Die Geräte sind ausgeschaltet oder im Flugmodus, um ein unnötig hohes Strahlenaufkommen zu vermeiden.

Für die Schüler der Oberstufe steht zur Nutzung dieser Geräte der Oberstufenraum zur Verfügung.

Lehrer gebrauchen ihre Geräte ausschließlich im Lehrerzimmer.

Eltern verlassen zum Telefonieren das Schulgelände.

Nach Übereinkunft mit dem unterrichtenden Lehrer ist die Nutzung der Gerätschaften zu unterrichtsfördernden Zwecken während der Schulstunde gestattet.

Bei Nichteinhaltung dieser Regelung erhält der Schüler einen Eintrag in die Schülerakte und leistet einen sozialen Dienst im Umfang von ca. einer Zeitstunde für die Schule.

Bei Klassenfahrten und sonstigen schulischen Unternehmungen außerhalb des Schulgeländes ist eine Regelung mit den betreuenden Lehrern zu vereinbaren.

12. Fehlverhalten und Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstoß gegen die Schulordnung wird der Schüler aufgrund seines Vergehens von einer Lehrkraft angesprochen. Es entscheiden die zuständigen Konferenzen nach folgendem Vorgehen:

- | | | |
|--------------|----------------|--|
| 1. Vorfall → | 1. Eintrag: | Mitteilung an die Eltern, Kopie in Schülerakte |
| 2. Vorfall → | 2. Eintrag: | Mitteilung an die Eltern, Kopie in Schülerakte |
| 3. Vorfall → | 1. Verwarnung: | Mitteilung an die Eltern, Kopie in Schülerakte, Gespräch mit dem Schüler und den Eltern, mögl. Ausschluss vom Unterricht (zwei oder drei Tage) |
| 4. Vorfall → | Eintrag: | Gespräch mit dem Schüler u. Mitteilung an die Eltern, Kopie in Schülerakte |
| 5. Vorfall → | 2. Verwarnung: | Gespräch mit dem Schüler u. Mitteilung an die Eltern, Kopie in Schülerakte |
| 6. Vorfall → | 3. Verwarnung: | Es kann ein sofortiger Schulausschluss erfolgen |

Die Einträge werden am Ende des Schuljahres aus der Schülerakte entfernt und die Zählung

beginnt von neuem. Verwarnungen verbleiben bis zum Schulsekretariat in der Schülerakte, **sie können jedoch auf Antrag an die Pädagogische Konferenz und einer Besprechung dort nach zwei Jahren ohne erneuten Vorfall aus der Schülerakte entfernt werden.** Einträge und Verwarnungen sind mit einer Ableistung von sozialen Diensten durch den betreffenden Schüler verbunden. Über Art und Dauer entscheiden die zuständigen Konferenzen.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Schulordnung ist ein sofortiger Schulausschluss möglich, welcher eine Kündigung des Schulvertrages zur Folge haben kann.

III

Aufsichtspflicht

Die allgemeine Aufsichts- und Fürsorgepflicht der Schule besteht gegenüber minderjährigen wie auch volljährigen Schülern. Sie gliedert sich in kontinuierliche, präventive und aktive Aufsicht:

1. Die Aufsichtspflicht durch die Schule beginnt spätestens 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn. Die Frühbetreuung für einzelne Schüler kann nach Absprache der Eltern mit dem zuständigen Klassenlehrer um 7:30 Uhr beginnen; der Epochen- bzw. Hauptunterrichtslehrer in Unter- und Mittelstufe zeigt sich erstmals 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes im Klassenzimmer. Oberstufenlehrer zeigen ihre Anwesenheit fünf Minuten vor dem Hauptunterricht im Fachkabinett. Der Sportplatz bleibt vor Schulbeginn geschlossen.

2. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich über das ganze Schulgelände. Für den Sportplatz ist während der großen Pause und der Mittagspause eine gesonderte Aufsichtsperson zuständig.

3. Da an allen Schultagen Nachmittagsunterricht erteilt wird, gilt es, auch in der Mittagspause eine kontinuierliche und aktive Aufsicht von Schulhaus und unmittelbarer Umgebung zu übernehmen.

4. Unterrichtswege

Im Gegensatz zu Schulwegen besteht auf den Unterrichtswegen Aufsichtspflicht.

a. Schwimmen: Die Schüler der 5. und 6. Klasse werden auf dem Weg von der Schule zum Hallenbad stets vom Sportlehrer begleitet.

b. Gartenbau: Zu Beginn des Gartenbau-Unterrichtes in der 6. Klasse sind die Schüler auf den Unterrichtsweg vorzubereiten. Dazu gehört eine gründliche Unterweisung auf die Verkehrswege und deren Gefahrenmomente. Bei dieser Unterweisung werden für die Schüler Verbote ausgesprochen. Der erste Unterrichtsweg wird von einem Lehrer begleitet; dieser Weg ist dann von den Schülern einzuhalten. Einkäufe sind hierbei nicht gestattet. Die Schule holt zu Beginn der 6. Klasse ein schriftliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten ein.

5. Verlassen des Schulgeländes

Schülern ab der 10. Klasse kann das Verlassen des Schulgeländes in den Pausen und Freistunden gestattet werden, s. II,4.

Minderjährigen Schülern kann unter bestimmten Voraussetzungen, zu dem in der Regel das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten und ein Beschluss der Schulführungskonferenz gehören, das Verlassen des Schulgeländes gestattet werden.

6. Klassenfahrten

Aufsichtsführende Personen sollten u.a. bei Unternehmungen ihren Platz häufiger wechseln. Es ist bei der Vorbereitung einer Klassenfahrt sinnvoll, eine schriftliche Bestätigung von den Erziehungsberechtigten einzuholen, damit ihr Kind/Jugendlicher bei schwerwiegendem Fehlverhalten von der weiteren Klassenfahrt ausgeschlossen und auf eigene Kosten nach Hause geschickt werden kann.

Mehrtägige Klassenfahrten müssen mindestens von einer weiblichen und einer männlichen Aufsichtsperson begleitet werden. Begleitende Lehrer bei Klassenfahrten sind für Leib und Leben von Schülern in voller Haftung verantwortlich. Darunter fällt auch eine Sicherheitsüberprüfung der benötigten Transportmittel. Im Falle eines Unfalles und im Besonderen bei Unfällen während des Schwimmens haften die begleitenden Lehrer vollumfänglich.

Jede Lehrkraft der Schule wird hingewiesen auf das Buch:

Böhm, Thomas: Aufsicht und Haftung in der Schule – Schulrechtlicher Leitfaden. 2. überarb. Aufl. Neuwied, 2002 – (in der Lehrerbibliothek vorhanden).

Die Broschüre: Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler. Hrsg. vom Bundesverband der Unfallkassen. München, Jan. 2004

IV

RICHTLINIEN für die Zulassung zu den Prüfungsvorbereitungsklassen

Sprachregelung:

Die **Realschulabschluss-Prüfung** wird im Text als **RAP** abgekürzt.

Die **Fächerübergreifende Kompetenzprüfung** wird mit **FüK** benannt,

die **Fachhochschulreife-Prüfung** wird als **FHR** und die

Allgemeine Hochschulreife-Prüfung mit **Abi** abgekürzt.

Für die Zulassung zu Prüfungsvorbereitungsklassen gelten folgende Voraussetzungen:

11. Klasse => RAP Klassen-Konferenz-Beschluss

12. Klasse => FHR Klassen-Konferenz-Beschluss, regelmäßiger Schulbesuch in Klasse 12.
RAP Nach absolvierter RAP-Prüfung: Notendurchschnitt der Fächer D, E, M und FüK von mindestens 3,0 . Es kann angestrebt werden, nur den schulischen Teil der FHR-Prüfung zu machen. Wer auch den fachpraktischen Teil absolvieren will, muss eine gültige Jahresarbeit gemacht haben und 1.300 Stunden im praktisch-künstlerischen Unterricht vorweisen.

12. Klasse => FHR Klassen-Konferenz-Beschluss, regelmäßiger Schulbesuch in Klasse 12.

12. Klasse => Abi Klassen-Konferenz-Beschluss, regelmäßiger Schulbesuch in Klasse 12.
RAP Notendurchschnitt in allen 4 Prüfungsfächern (s.o.) von mindestens 2,0. Aufnahmegespräch in den Fächern Französisch und Mathematik, in dem sichergestellt werden muss, dass der Schüler an den betreffenden Kursen teilnehmen kann (Termin wird von der Schule festgesetzt).

12. Klasse =>Abi Klassen-Konferenz-Beschluss, regelmäßiger Schulbesuch in Klasse 12.
Notendurchschnitt der gesamten Fächer von mindestens 3,0.

- FHR =>Abi Klassen-Konferenz-Beschluss, regelmäßiger Schulbesuch des FHR-Unterrichts. Notendurchschnitt in den Hauptfächern D, E, M, BIO von mindestens 3,0.
Aufnahmegespräch im Fach Französisch, in dem sichergestellt werden muss, dass der Schüler an dem betreffenden Kurs teilnehmen kann (Termin wird von der Schule festgesetzt).
- Abi =>FHR Für Abitur-Aussteiger ist der Beginn der Herbstferien der letzte Aufnahme-termin in die FHR-Klasse.

Bei allen Versetzungen in die Prüfungsvorbereitungsklassen trifft die Klassenkonferenz die letztendliche Entscheidung. In Härtefällen kann eine individuelle Regelung durch die Pädagogische Konferenz des Lehrerkollegiums beschlossen werden. Von Schülern anderer Waldorfschulen, die an die Freie Waldorfschule Freiburg-Wiehre wechseln, werden gleichwertige Leistungen erwartet. Voraussetzung für die Aufnahme bzw. den Wechsel in eine FHR- oder Abitur-Prüfungsvorbereitungsklasse ist ein erfolgreicher Abschluss der Waldorfschulzeit mit Ende der 12. Klasse, was die Abgabe und Präsentation einer gültigen Jahresarbeit, die Teilnahme am Klassenspiel und den Eurythmie-Abschluss beinhaltet.

Freiburg, 22. März 2017

gez. Der Verwaltungsrat der Freien Waldorfschule Freiburg-Wiehre
und der Vorstand des Schulträgers: Oberrheinischer Waldorfschulverein e.V.
Schwimmbadstr. 29, D-79100 Freiburg; Tel. 0761/79173-0, Fax 0761/79173-29